



Frau Landratspräsidentin
Daniela Bösch-Widmer
Rathaus
8750 Glarus

28. März 2025

Interpellation: Koordination Nutzungsplanung Glarus Süd

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin

Gestützt auf Art. 82 der Landratsverordnung reichen die Unterzeichnenden die folgende Interpellation zur Beantwortung durch den Regierungsrat ein.

Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus Süd führte im Februar die öffentliche Mitwirkung zur Nutzungsplanung der Gemeinde durch. Sie hat angekündigt, die Nutzungsplanung von der Gemeindeversammlung in zwei Phasen genehmigen zu lassen. In einer ersten Phase sollen die Bauzonen und das Baureglement der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, in einer späteren Phase sollen über die Gewässerräume und die Biotope beschlossen werden. In den Unterlagen werden unseres Erachtens nur ungenügende Angaben gemacht, wie eine materielle und rechtliche Koordination vorgenommen werden soll.

Das gleiche Vorgehen wurde bereits in einem ersten – gescheiterten - Anlauf vor einigen Jahren gewählt. Das Vorgehen birgt aber die Gefahr in sich, dass die Regelung der Nutzung des Raumes (Bautätigkeit, Deponien etc.) nicht genügend mit dem Schutz des Raumes (Festlegung von Gewässerräumen, Biotopstandorten, Landschaftsschutz) abgestimmt wird. Genau diese Abstimmung wird aber von Art. 2 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und Art. 6 des kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzes verlangt.

Die Nutzungsplanungen der Gemeinden müssen vom Regierungsrat genehmigt werden. Wir gelangen darum mit folgenden Fragen an den Regierungsrat als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde:

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage kann eine zeitlich aufgeteilte Erarbeitung einer komplett neuen Nutzungsplanung durchgeführt werden?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Aufteilung?
3. Wie stellt der Regierungsrat konkret sicher, dass die beiden Hauptanliegen der Raumplanung – Schutz einerseits und Nutzung andererseits – gleichgewichtet behandelt werden (z.B. zeitliche Abfolge, materielle Koordination)?

4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass in diesem Prozess nicht Fakten geschaffen werden, die sich später als rechtlich oder materiell nicht haltbar erweisen, aber nicht mehr rückgängig gemacht werden können?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der zweite Teil der Nutzungsplanung nicht unendlich verzögert werden kann? Wird der Regierungsrat hier verbindliche Fristen setzen? Welche Mittel stehen dem Regierungsrat im Falle der Nichteinhaltung von Fristen oder Vorgaben zur Verfügung?

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen der Grünen / Junge Grünen Fraktion

Cinia Schriber, Mitlödi

Landrätin



Marius Grossenbacher, Ennenda

Landrat

